

*Bekanntmachung im Internet*

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie

gem. § 11 b Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

### **Genehmigungsverfahren Firma Zentrum für Ressourcen und Energie - ZRE GmbH**

#### **Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie sowie Erteilung der Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 06.08.2024 der ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg,

(A) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage sowie von Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231 und

(B) die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen von diesem Grundstück

erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG und im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 11 b HmbAbwG i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen für:

- die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage,
- die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Abwassereinleitung

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus den Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zudem ist sie der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 WHG vorliegen. Gleichmaßen stehen gemäß der Zulassungsbehörde andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der wasserrechtlichen Genehmigungsentscheidung nicht entgegen und es sind nach behördlichem Ermessen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten.

**Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

**Auslegung:**

Die Bescheide sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung der Bescheide erfolgt auf der Internetseite der BUKEA (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>) vom 26.08.2024 bis zum 09.09.2024.

Zusätzlich sind die Bescheide auch im UVP-Portal verfügbar unter:

[www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh)

**Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Genehmigungsbescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Genehmigungsbescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können die Genehmigungsbescheide von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 23. August 2024  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft